



## Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Öffentliche Nutzung kantonaler Parzellen, Änderung von Linienplänen zwecks Verallmendierung von öffentlich genutzten Freiflächen auf Parzellen im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und des Kantons Basel-Stadt; Planfestsetzungsbeschluss

---

P191096

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes werden die Nutzungspläne/Linienpläne Nr. 5782–5790, 5792–5796, 5798, 5799 und 5801 des Tiefbauamts betreffend die Änderung von Bau-, Weg- und Strassenlinien im Zusammenhang mit der Verallmendierung von öffentlich genutzten Flächen auf Parzellen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und des Kantons Basel-Stadt in den Bereichen Ackermätteli, Batterieanlage, Breitematte, Buremichelskopfanlage, Cécile Ines Loos-Anlage, Hochstrasse, Horburgpark, Jakobsbergerstrasse, Kannenfeldpark, Kaysersbergerstrasse, Liesbergermatte, Pfalz – „Münsterfährbödeli“, Rheingasse, Roggenburgstrasse, Rosenfeldpark, St. Johannis-Park und Theodor Herzl-Strasse genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an die neuen Allmendflächen anstossenden Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.

### Begründung

Unter Allmend werden im Kanton Basel-Stadt diejenigen öffentlichen Flächen bezeichnet, welche sich im Gemeingebrauch befinden. Diverse öffentliche Anlagen, welche durch die Allgemeinheit genutzt werden, befinden sich allerdings nicht auf Allmend sondern auf grundbuchlich ausgeschiedenen Parzellen, welche im Eigentum des Kantons Basel-Stadt oder der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehen. Entsprechend unterstehen sie auch nicht dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums. Dies hat zur Folge, dass diese öffentlichen Anlagen rechtlich anders zu behandeln sind als Allmend, obwohl sie von der Öffentlichkeit nicht anders wahrgenommen werden. Dies betrifft unter anderem das Aufenthaltsrecht, Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz, den Unterhalt oder die Zuständigkeit betreffend das Bewilligungsverfahren für Bauten, Veranstaltungen und sonstige Nutzungen. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 beauftragte der Regierungsrat das Bau- und Verkehrsdepartement, das Verfahren zur Verallmendierung von diversen Flächen einzuleiten. Zugleich wurde das Finanzdepartement beauftragt, die notwendigen Widmungsverfahren durchzuführen. Eine wichtige Voraussetzung für die Verallmendierung von Parkanlagen ist die im Rahmen

der Zonenplanrevision im Jahre 2014 erfolgte Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG), wonach nun auch Grünzonen und Grünanlagenzonen auf Allmend liegen dürfen. Somit können nun auch grössere Parkanlagen wie der St. Johannis-Park oder der Horburgpark verallmendiert werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NÖRG) ist es seit 2014 möglich, die Zugänglichkeit von Allmendflächen zu beschränken. Damit kann nun auch der Kannenfeldpark der Allmend zugeführt werden, ohne dass auf die nächtliche Schliessung verzichtet werden muss. Mit der Festsetzung von neuen Strassen- und Weglinien können 17 öffentlich genutzte Bereiche in Allmend umgewandelt werden.

